

Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken

Punkt 55 der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "enthalten," die Worte "oder aufgrund ihres Verabreichungsweges oder ihrer Indikation apothekenpflichtig sind," hinzuzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Neuformulierung in § 2 Abs. 3.

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1994